

Fakultät Bauingenieurwesen/Architektur

# Praktikumsordnung für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden  
University of Applied Sciences

vom

**15. November 2017**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354), hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Praktikumsordnung als Satzung erlassen.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 1a Grundpraktikum
- § 2 Ziele und Grundsätze
- § 3 Aufgaben des Studierenden
- § 4 Aufgaben der Praktikumsstelle
- § 5 Aufgaben der Hochschule
- § 6 Praktikumsvertrag
- § 7 Wechsel der Praktikumsstelle
- § 8 Bewertung der berufspraktischen Tätigkeit
- § 9 Inkrafttreten

## **Anlage**

Praktikumsvertrag mit Zeugnisvorlage

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung ergänzt die Studienordnung und die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen und regelt den Ablauf der berufspraktischen Tätigkeit, die im 5. Semester des Studiums im Diplomstudiengang Bauingenieurwesen zu absolvieren ist (praktisches Studiensemester). Regelungen für das nicht in das Studium integrierte Praktikum (Grundpraktikum) werden ausschließlich in § 1a getroffen.

### **§ 1a Grundpraktikum**

(1) Im Grundpraktikum soll der Studierende bei vorwiegend manueller Tätigkeit auf Baustellen oder in anderen geeigneten Einrichtungen mit praktischem Bezug zum Bauwesen, zu Baustoffen, Baukonstruktionen und Bautechnologien die spezifischen Bedingungen, die auf Baustellen herrschen, kennenlernen. Die ausgeführten Tätigkeiten müssen denen anerkannter Berufe des Baugewerbes entsprechen. Als geeignete Betriebe sind deshalb vor allem bauausführende Firmen anzusehen. Nicht geeignet sind Behörden, Bildungs- und Forschungseinrichtungen.

(2) Die Dauer des Grundpraktikums beträgt 8 Wochen, welche in Abschnitten absolviert werden können. Über die Ableistung sind dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät entsprechende Belege der betreuenden Betriebe zur Anerkennung vorzulegen.

(3) Abgeschlossene Berufsausbildungen im Bauhauptgewerbe werden für das Grundpraktikum anerkannt. Andere Berufsabschlüsse und Nachweise über praktische Tätigkeiten beim Dienst in den technischen Einheiten der Bundeswehr können vollständig oder teilweise anerkannt werden.

### **§ 2 Ziele und Grundsätze**

(1) Die berufspraktische Tätigkeit ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule in der Studien- und Prüfungsordnung bestimmter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Planungs- und Ingenieurbüro, Büro der Bauüberwachung sowie der Leitungsebene

bauausführender Firmen oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (im folgenden Praktikumsstelle genannt) mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen Vollzeitbeschäftigung zu leisten ist. Er dient der Anwendung der im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse auf die Erfordernisse der Praxis und macht mit den Anforderungen und Einsatzgebieten künftiger Berufsfelder vertraut. Gemäß Studien- und Prüfungsordnung des Diplomstudiengangs Bauingenieurwesen der HTW Dresden ist für die berufspraktische Tätigkeit in der Regel das 5. Semester vorgesehen. Die berufspraktische Tätigkeit ist in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb durchzuführen. Besitzen Studierende bereits eine einschlägige Berufsausbildung, dann können ebenfalls Betriebe des dem Bauwesen vor- und nachgelagerten Bereiches sowie Behörden als Praktikumsstelle gewählt werden.

(2) Die Studierenden sollten nach Möglichkeit die Praktikumsstelle nach den Branchen oder Funktionsbereichen entsprechend den von ihnen gewählten Studienschwerpunkten bzw. späteren Berufswünschen auswählen. Die Studierenden lernen die verschiedenen Abteilungen der Unternehmen kennen und werden mit deren wesentlichen Funktionen vertraut gemacht.

(3) Während der berufspraktischen Tätigkeit bleiben die Studierenden Mitglied der HTW Dresden mit allen Rechten und Pflichten.

(4) Die Tätigkeit in den Praktikumsstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitsregelungen. Urlaub wird nicht gewährt. Freistellungen für die Teilnahme an von der Hochschule angesetzten Veranstaltungen und Prüfungen sind zu ermöglichen. Beurlaubungen aus persönlichen Gründen sind auf ein Minimum zu beschränken; diesbezügliche Entscheidungen trifft die Praktikumsstelle.

### **§ 3 Aufgaben des Studierenden**

(1) Die Studierenden haben sich um eine geeignete Praktikumsstelle selbst zu bemühen. Sie werden dabei nach Möglichkeit von den Lehrenden und vom Praktikumsbeauftragten der Fakultät Bauingenieurwesen/Architektur der HTW Dresden beraten. Stipendien für ein Praktikum im Ausland können u.a. im Rahmen europäischer Programme oder Gesellschaften über das Akademische Auslandsamt der HTW Dresden beantragt werden.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet,

1. mit der Praktikumsstelle einen Praktikumsvertrag abzuschließen und eine Kopie unverzüglich nach der Unterzeichnung dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät zu übergeben,
2. zur berufspraktischen Tätigkeit das Pflichtmodul gemäß Studien- und Prüfungsordnung zu belegen und die zugehörigen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen zu absolvieren,
3. einen Fachbetreuer unter den prüfungsberechtigten Personen zu wählen und mit diesem spätestens bis zur 6. Praktikumswoche die Aufgabenstellung des zu erstellenden Praktikumsbelegs abzustimmen. Der Praktikumsbeleg wird in Form einer Ausarbeitung mit wissenschaftlich-technischem Inhalt neben der Tätigkeit im Praktikumsunternehmen angefertigt.
4. den erforderlichen Praktikumsbeleg in Papierform und/oder digital (nach Absprache mit dem Fachbetreuer) und das Zeugnis der Praktikumsstelle termingemäß beim Praktikumsbeauftragten der Fakultät abzugeben.

(3) Die Studierenden haben das Recht, die Unterstützung der Praktikumsstelle, der Fakultät und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Fakultät Bauingenieurwesen/Architektur zur erfolgreichen Durchführung des Praktikums in Anspruch zu nehmen.

### **§ 4 Aufgaben der Praktikumsstelle**

(1) Die Praktikumsstelle ist verpflichtet,

1. die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche berufspraktische Tätigkeit der Studierenden zu schaffen,
2. mit den Studierenden einen Praktikumsvertrag abzuschließen,
3. den Studierenden ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht und
4. im erforderlichen Umfang mit der Fakultät Bauingenieurwesen/Architektur der HTW Dresden zusammenzuarbeiten.

### **§ 5 Aufgaben der Hochschule**

(1) Die Fakultät Bauingenieurwesen/Architektur

1. bestimmt die fachlichen Anforderungen für die berufspraktische Tätigkeit;
2. berät und unterstützt die Studierenden bei der Auswahl einer geeigneten Praktikumsstelle; dies berührt nicht die alleinige Verantwortung der Studierenden gemäß § 3 Abs.1;
3. benennt für die Studierenden eine fachlich betreuende Lehrkraft;
4. arbeitet in erforderlichem Umfang mit der Ausbildungsstelle zusammen;
5. bewertet das Ergebnis der berufspraktischen Tätigkeit gemäß Studienordnung, Prüfungsordnung und Modulbeschreibung.

(2) Die Fakultät benennt für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen einen Professor als Praktikumsbeauftragten, der

1. die Aktivitäten der Lehrenden des Fachbereiches in Zusammenhang mit der berufspraktischen Tätigkeit koordiniert,
2. Ansprechpartner für die Studierenden ist,
3. Entscheidungen im Rahmen dieser Ordnung trifft, soweit diese nicht dem Prüfungsausschuss vorbehalten sind.

### **§ 6 Praktikumsvertrag**

(1) Vor Beginn der berufspraktischen Tätigkeit schließen die Studierenden und die Praktikumsstelle einen schriftlichen Praktikumsvertrag ab.

(2) Der Vertrag regelt insbesondere die Pflichten und Rechte der Studierenden und der Praktikumsstelle.

(3) Der Vertrag sollte dem als Anlage beigefügten Muster entsprechen. Wenn die Praktikumsstelle eigene Muster verwendet, sollte das Muster vor dem Vertragsabschluss dem Praktikumsbeauftragten des Studienganges vorgelegt werden.

### **§ 7 Wechsel der Praktikumsstelle**

(1) Ein Wechsel der Praktikumsstelle während der berufspraktischen Tätigkeit ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dies zur Erfüllung des Ausbildungszieles unumgänglich ist. Ein Wechsel darf nur mit Zustimmung des Praktikumsbeauftragten des Studienganges und der für die fachliche Betreuung zuständigen Lehrkraft durchgeführt werden.

(2) Wird ein Praktikumsvertrag vorzeitig aufgelöst, dann begründet dies keinen Anspruch auf Verkürzung des geforderten Gesamtzeitraumes für die berufspraktische Tätigkeit im Rahmen des Studienganges.

(3) Im Rahmen des ersten Praktikumsvertrages geleistete Praxiszeit ist in der Regel anzurechnen. Die Entscheidung obliegt dem Praktikumsbeauftragten des Diplomstudiengangs Bauingenieurwesen.

### **§ 8 Bewertung der berufspraktischen Tätigkeit**

Die Bewertung erfolgt gemäß der Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Bauingenieurwesen im Rahmen des zugehörigen Pflichtmoduls.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Praktikumsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen/Architektur am 01.11.2017 beschlossen und vom Rektorat am 15.11.2017 genehmigt. Sie tritt mit Wirkung vom 01.09.2017 in Kraft. Sie wird im Internetauftritt der HTW Dresden veröffentlicht.

Dresden, den 15.11.2017

Prof. Dr.-Ing. habil. Roland Stenzel

Rektor

# Praktikumsvertrag

Zwischen .....

Betrieb - Behörde - Einrichtung

.....  
Bezeichnung - Anschrift

vertreten durch .....

-nachfolgend Praktikumsstelle genannt-

und

Frau/Herrn .....

Praktikant/in

geb.am

wohnhaft in

.....  
.....

Student/in an der

**Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (HTW)**

im Studiengang Bauingenieurwesen

Studiengruppe ..... / 011 / .....

der Fakultät Bauingenieurwesen/Architektur

- nachfolgend Student genannt -

wird folgender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen:

## Praktikumsvertrag

### § 1

#### Art und Stellung des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist als Pflichtpraktikum im fünften Studiensemester gemäß der Praktikumsordnung des Studiengangs Bauingenieurwesen der HTW Dresden durchzuführen.
- (2) Das Praktikum begründet kein Arbeitsverhältnis des Studenten mit der Praktikumsstelle.

### § 2

#### Dauer des Praktikums

Das Praktikum ist vom ..... bis zum ..... durchzuführen. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden. Wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gelten die ersten vier Wochen als Probezeit.

### § 3

#### Pflichten der Praktikumsstelle

Nach ihren Gegebenheiten bietet die Praktikumsstelle dem Praktikanten die Möglichkeit, ein Praktikum gemäß der fachlichen Anforderungen des Studiengangs Bauingenieurwesen durchzuführen.

Die fachlichen Anforderungen sind in § 2 der Praktikumsordnung enthalten und Bestandteil dieses Vertrages

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:

1. den Studenten im vereinbarten Zeitraum als Praktikant auszubilden;
2. einen Betreuer zu benennen, der gemeinsam mit dem Studenten einen Ablaufplan aufstellt und ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;
3. dem Studenten die kostenlose Nutzung der zur Ausbildung erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Werkstoffe u. dgl. zu ermöglichen und dazu eine Arbeitsschutzbelehrung unter besonderer Berücksichtigung der konkreten betrieblichen Bedingungen durchzuführen;
4. dem Studenten Vorarbeiten für die Erstellung des erforderlichen Praktikumsbeleges während der Praktikumszeit zu ermöglichen;
5. dem Studenten ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit bezieht und eine Bewertung der Leistung enthält;
6. die Verbindung des Studenten mit der Hochschule zu fördern und mit den betreuenden Hochschullehrern bzw. mit dem Praktikumsbeauftragten des Studienganges der Fakultät Bauingenieurwesen zusammenzuarbeiten;
7. den Studenten zu den von der Hochschule ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen freizustellen;
8. nach Absprache mit der Fakultät die Betreuung des Studenten am Praxisplatz durch die fachlich betreuende Lehrkraft zu ermöglichen;
9. die Hochschule vom Nichtantreten des Studenten zum Praktikum, von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammenhängen, sofort zu unterrichten;
10. nach Möglichkeit den Studenten bei der Beschaffung von Wohnraum für die Praktikumsdurchführung zu unterstützen.

Praktikumsvertrag

**§ 4  
Pflichten des Studenten**

Der Student verpflichtet sich,

1. alle gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten zum Erreichen des Ausbildungszieles wahrzunehmen;
2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen;
4. die für die Praktikumsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Betriebsordnung, Werkstattordnung und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Instrumente, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln;
5. die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheim zu halten;
6. bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankung spätestens am dritten Tag der Praktikumsstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

**§ 5  
Betreuer**

(1) Die Praktikumsstelle benennt

Herrn/Frau .....  
Abteilung .....  
Tel.-Nr. ....  
E-Mail .....

als Betreuer für den/die Studenten/-in.

(2) Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden benennt

1. Herrn/Frau .....  
Tel.-Nr. (0351) 462 – .....  
E-Mail .....

sowie den Praktikumsbeauftragten des Studiengangs Bauingenieurwesen

2. Herrn/Frau .....  
Tel.-Nr. (0351) 462 – .....  
E-Mail .....

jeweils als fachlich betreuende Lehrkraft.



## Praktikumsvertrag

### **§ 6 Urlaub, Freistellungen**

- (1) Während der Vertragsdauer steht dem Studenten kein Erholungsurlaub zu.
- (2) Die Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Hierüber ist die Hochschule zu informieren.
- (3) Der Student hat Anspruch auf Freistellung zu den von der Hochschule ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen.

### **§ 7 Versicherungsschutz**

- (1) Der Student ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch - Siebtes Buch (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse, bei der die Praktikumsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Während der Teilnahme an Prüfungen und praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII bei der Unfallkasse Sachsen als Träger der Unfallversicherung für den Freistaat Sachsen.
- (3) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalles i.S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.
- (4) Das Haftpflichtrisiko des Studenten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat der Student auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (5) Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmung des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V).

### **§ 8 Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche**

- (1) Dieser Praktikumsvertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht des Studenten fallen.
- (2) Die Praktikumsstelle erklärt sich bereit, eine monatliche Vergütung von .....€ zu zahlen.
- (3) Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich Steuern und Anrechnung auf die Ausbildungsförderung gehen zu Lasten des Studenten.

### **§ 9 Auflösung des Vertrages**

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:

- (1) während der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von einer Woche;
- (2) nach Ablauf der Probezeit
  - aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
  - durch den Studenten bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen. Im Fall einer Vertragsauflösung ist eine vorherige Anhörung der Hochschule erforderlich.

**§ 10  
Sonstige Vereinbarungen**

(z.B. Thema des Praktikumsbeleges, Eigentum und Vertraulichkeit der Ergebnisse, fakultäts- oder praktikumsstellenspezifische Besonderheiten, Zahlung der Vergütung bei Krankheit usw.)

-----  
-----  
-----  
-----  
-----  
-----  
-----

**§ 11  
Vertragsausfertigung, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet, von denen jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält. Eine Kopie des Vertrages über das praktische Studiensemester hat der Student dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs Bauingenieurwesen der HTW Dresden unmittelbar zuzuleiten.
- (2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Unterschriften:

Praktikumsstelle:

Student:

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum

Ort, Datum

Erklärung der HTW Dresden

Die HTW Dresden verpflichtet sich, in allen die Praktikumsdurchführung betreffenden Fragen mit der Praktikumsstelle zusammenzuarbeiten.

Die HTW Dresden wird die Praktikumsstelle über alle Fragen, welche die Durchführung der Ausbildung betreffen, informieren und Änderungen der Ausbildungsrichtlinien während der Dauer des Praktikums nur nach Abstimmung mit der Praktikumsstelle vornehmen.

.....

.....

Ort, Datum

Praktikumsbeauftragter Bauingenieurwesen  
der Fakultät Bauingenieurwesen/Architektur

# Praktikumszeugnis

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

Student/-in der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden

Studiengang: **Bauingenieurwesen**

Immatrikulationsjahr: .....

Matrikelnummer: .....

hat in der Zeit vom ..... bis .....  
(entspricht ..... Wochen Vollzeitbeschäftigung)

bei (Praktikumsstelle)

.....  
.....

in folgenden Bereichen, Abteilungen, Dienststellen, Arbeitsgruppen

.....  
.....

das Praktikum innerhalb der Regelungen der Praktikumsordnung sowie der gültigen Prüfungsordnung und Studienordnung für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen

abgeleistet. **mit Erfolg<sup>1)</sup> / ohne Erfolg<sup>1)</sup>**

1) Begründung .....

.....

.....

Freistellungstage:                      Fehltage entschuldigt:                      /unentschuldigt:

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Betreuers und Stempel

- Exemplar Student(in)
- Exemplar HTW Dresden
- Exemplar Praktikumsstelle